Betriebsaufspaltung bei Verpachtung des Mandantenstamms eines Freiberuflers

Veräußert ein Steuerberater sein bewegliches Betriebsvermögen mit Ausnahme des Mandantenstamms an eine von ihm gegründete GmbH und führt er einzelne Mandate in Form einer verkleinerten Praxis weiter, so kann der Mandantenstamm Gegenstand eines Pachtvertrags sein[1]. Diese entgeltliche Überlassung des Mandantenstamms ist standesrechtlich zulässig, soweit man Gesellschafter der GmbH ist[2]. Soweit der Überlassende einziger Geschäftsführer der GmbH ist, liegt auch kein Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mandanten vor[3]. Die entgeltliche Nutzungsüberlassung des Mandantenstamms an die GmbH begründet eine sachliche Verflechtung, weil der Mandantenstamm eine - wenn nicht gar die - wesentliche Betriebsgrundlage einer Steuerkanzlei ist.

Das so entstandene Besitzunternehmen - zu dessen Betriebsvermögen der zur Nutzung überlassene Mandantenstamm sowie die Anteile an der Betriebs-GmbH gehören - bildet ein gewerbliches Einzelunternehmen. Die gewerblichen Einkünfte aus der Überlassung des Mandantenstamms an die Betriebs-GmbH sind von den im freiberuflichen Einzelunternehmen erzielten Einkünften abgrenzbar und werden in einem eigenständigen gewerblichen Besitzunternehmen erzielt, das neben dem fortbestehenden freiberuflichen Einzelunternehmen besteht.

Praxishinweise
1. Das Urteil ist besonders für die Gestaltungsberatung von Bedeutung, weil es einem Freiberufler die Ausgliederung großer Teile seines Mandantenstamms unter Fortführung einer auf lukrative Mandate verkleinerten Einzelkanzlei ohne Betriebsaufgabe in der Gesamtkanzlei ermöglicht. Es ist jedoch zu beachten, dass der Gewinn, der bei der Übertragung des Betriebsvermögens aus dem Einzelunternehmen in die GmbH entsteht, laufenden Gewinn darstellt.
2. In der Regel bildet in der o. g. Konstellation der Mandantenstamm die einzige wesentliche Betriebsgrundlage im Besitzunternehmen. Entfällt diese, führt dies zum Wegfall der sachlichen Verflechtung.

1 BFH, Urteil v. 21.11.2017 VIII R 17/15, juris; BFH, Beschluss v. 8.4.2011 VIII B 116/10, BFH/NV 2011 S. 1135.
2 Neufang, Die Steuerkanzlei, Rz. 137.
3 Neufang, Die Steuerkanzlei, Rz. 124 ff.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de